

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der in der Mitgliederversammlung vom 21. März 1983 gegründete Verein führt den Namen:

Werbegemeinschaft Pro Bettenhausen (WGB) e.V. Kassel

- 2) Er hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Förderung des Wirtschaftslebens in Kassel-Bettenhausen in Form eines Bürgervereins, bestehend aus Einzelkaufleuten, juristischen Personen, Vereinen, Institutionen und privater Personen mit dem Zweck der Vereinnahmung und Verausgabung von Zuwendungen, Einbringung in soziales Engagement, Durchführung von Veranstaltungen für Bürger von Kassel-Bettenhausen und Mitglieder des Vereins. Er soll keinen Gewinn erzielen. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 2) Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern sollen unterlassen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind.
- 3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die weder gewerblich noch freiberuflich tätig sind.
- 4) Die Mitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich zur aktiven Vereinsarbeit.
- 5) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu; über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Diese Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30.11. des Jahres zugegangen sein,
 - b) durch den Tod einer natürlichen Person,
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
 - d) durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes einer juristischen Person,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Verpflichtung schuldig gemacht hat, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seine Einrichtungen missbraucht oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung im Rückstand bleibt.

**Satzung
der Werbegemeinschaft Pro Bettenhausen (WGB) e.V. Kassel
als Anlage zum Protokoll der a. o. Mitgliederversammlung am 05.06.2012**

Vor einem endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses vom Vorstand anzuhören. Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitzuteilen ist, kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Die Zahlungsverpflichtungen für bereits beschlossene Aktionen laufen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres weiter.

- 3) Das ausscheidende Mitglied hat weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Auseinandersetzung. Ein Anspruch auf (anteilige) Rückerstattung des gezahlten Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

§ 5 Geschäftsjahr und Beitragspflicht

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Kalenderjahres ist 1 Monat nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen des Bank-Lastschriftinzugsverfahrens an den Verein zu zahlen. Zahlungsort ist der Sitz des Vereins. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Alle Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
Der Vorstand kann im Bedarfsfalle einen besoldeten Geschäftsführer anstellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Zu den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehaltenen Tagesordnungspunkten gehören:
 - a) Erstattung des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden und des Kassenberichts durch den Kassenführer. Die Berichte sollten schriftlich vorgelegt werden,
 - b) Bericht über die Kassenprüfungen durch einen Kassenprüfer,
 - c) Wahl eines Wahlleiters und ggfs. zweier Stimmenzähler,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Verschiedenes.

Satzung

der Werbegemeinschaft Pro Bettenhausen (WGB) e.V. Kassel

als Anlage zum Protokoll der a. o. Mitgliederversammlung am 05.06.2012

- 2) Jeweils in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
Für die außerordentlichen Versammlungen gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen durch gewöhnlichen Brief einzuberufen. Gegenüber Mitgliedern, die dem Verein ihre Faxnummer bekannt gegeben haben, kann die Einberufung auch per Fax bewirkt werden. Gegenüber Mitgliedern, die dem Verein eine Emailadresse bekannt gegeben haben, kann die Einberufung auch per Email erfolgen. In jedem Fall ist der Einberufung die Tagesordnung beizufügen. Nachträglich können mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten auch andere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, Vorstandsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung oder in seinem Auftrag ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 5) Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Vertreter ist zulässig. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
- 6) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Mehrheit der Anwesenden kann jedoch geheime Abstimmungen oder geheime Abstimmung über einen einzelnen Tagesordnungspunkt beschließen.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte heraus zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenbelege zum Schluss eines Kalenderjahres und erstellen hierzu einen Bericht. Der Bericht ist in der nächsten Mitgliederversammlung vor dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu verlesen.
- 9) Auf Vorschlag des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung besondere Ausschüsse errichtet.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Satzung

der Werbegemeinschaft Pro Bettenhausen (WGB) e.V. Kassel

als Anlage zum Protokoll der a. o. Mitgliederversammlung am 05.06.2012

- 3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist dessen Aufgabengebiet bis zur Neuwahl durch ein anderes Vorstandsmitglied auszuüben, welches vom Vorstand bestimmt wird.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenführer vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten gemeinschaftlich.
- 5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder hat der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied den Vorstand einzuberufen.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine zweite Versammlung gemäß § 7 Ziffer 3 einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zu Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Kassel.

Vorgelesen und beschlossen:

Kassel, den 5. Juni 2012



Heidi Möller

1. Vorsitzende



Markus Hegmann

Schriftführer